

1. Verbindlichkeit

- a) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen“) gelten für sämtliche Verkäufe und Lieferungen der Kingbright Electronic Europe GmbH („KBE“) an einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB („Käufer“). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers, die von KBE nicht schriftlich bestätigt worden sind, erkennt KBE nicht an. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn KBE einen Auftrag in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers vorbehaltlos ausführt.
- b) Durch die Annahme der Ware verzichtet der Käufer auf seine eigenen Einkaufsbedingungen.
- c) Im Zweifel werden bei sich widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KBE und des Käufers nur die sich konkret widersprechenden Klauseln unwirksam; im Übrigen bleiben der Vertrag und die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen wirksam.

2. Angebote

Angebote von KBE sind stets freibleibend, soweit sie nicht befristet sind. Bestellungen des Käufers gelten erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von KBE als angenommen.

3. Lieferzeit

- a) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung beträgt die Lieferfrist 4 (vier) Wochen. Sie beginnt mit dem Tage der Auftragsbestätigung im Sinne von Ziffer 2. und endgültiger Klarstellung der technischen Rückfragen.
- b) Treten unvorhersehbare Ereignisse ein, gleichgültig ob bei KBE oder ihrem Unterlieferanten, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Gesetzliche Rücktrittsrechte des Käufers bleiben unberührt.

4. Rücktrittsrecht von KBE

- a) Alle Verträge werden „richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten“ geschlossen.
- b) Im Falle höherer Gewalt, welche die Erfüllung der Lieferpflicht unmöglich oder unzumutbar macht, ist KBE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Zur höheren Gewalt zählen auch behördliche Maßnahmen und für KBE nicht abwendbare Lieferstörungen auf dem Transportwege.
- c) Ferner ist KBE zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Käufer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.
- d) Sonstige Rücktrittsrechte von KBE bleiben unberührt.

5. Preise

- a) Alle Preise verstehen sich in Euro, „ab Werk“ (Incoterms 2000) Lager Isum bzw. jeweiliges Fabriklager in Asien, ausschließlich Verpackung und zzgl. der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.
- b) Für den Fall, dass die Lieferfrist mehr als 8 (acht) Wochen beträgt, behält KBE sich das Recht vor, ihre Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder -erhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Die Kostensenkungen oder -erhöhungen wird KBE dem Käufer auf Verlangen nachweisen.
- c) Bei nachträglicher Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, Beiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben, welche die Waren oder ihre Versendung betreffen, ist KBE berechtigt, diese dem Käufer ohne Berücksichtigung der in Ziffer 5. b) genannten Frist in Rechnung zu stellen.

6. Zahlung

- a) Wenn keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart werden, hat die Zahlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungserhalt netto Kasse zu erfolgen. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsbeträge verwendet.
- b) Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Käufers und sind als Barvorlage sofort zu erstatten. Gehen Schecks oder Wechsel zu Protest, so ist KBE berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen und für noch nicht ausgelieferte Ware Vorauszahlung oder andere Sicherheitsleistungen (z.B. Bankbürgschaften) zu fordern.
- c) Mit Ablauf des 30. Tages nach Fälligkeit und Rechnungserhalt gerät der Käufer mangels Zahlung auch ohne Mahnung in Verzug.
- d) Bei Zahlungsverzug ist KBE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
- e) Der Käufer hat gegenüber der Kaufpreisforderung keine Aufrechnungsrechte, es sei denn, seine Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Zurückbehaltungsrechte bestehen nur, wenn und soweit die Gegenforderungen des Käufers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Versand

- a) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung erfolgen Lieferungen „ab Werk“ (Incoterms 2000).
- b) Sofern der Käufer keine Anweisungen erteilt, ist KBE zur Wahl des Transportweges berechtigt. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zugemutet werden können.

8. Mangelgewährleistung

- a) Für erkennbare Material- und Verarbeitungsmängel leistet KBE kostenlosen Ersatz, wenn diese Mängel innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Anlieferung der Ware beim Käufer bei KBE schriftlich reklamiert werden. Im Übrigen bleibt die Regelung des § 377 HGB unberührt.

- b) Bei Lieferung von Fremdfabrikaten ist der Käufer verpflichtet, sich wegen Mängeln zunächst außergerichtlich an den Fabrikanten zu halten. Zum Zwecke und für die Dauer der Geltendmachung tritt KBE ihre Ansprüche gegen den Fabrikanten an den Käufer ab.
- c) Eine Gewährleistung für Mängel, die durch Missachtung der in den Datenblättern von KBE angegebenen Betriebsdaten oder sonstige unsachgemäße Verwendung, Inbetriebnahme etc. entstehen, ist ausgeschlossen.
- d) Änderungen der in den Unterlagen von KBE enthaltenen Abbildungen, Maßzeichnungen, technischen Daten und Angaben sonstiger Art behält KBE sich vor, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich vereinbart. Dies gilt auch für eine Übereinstimmung der Ausführung der bestellten Teile mit früheren Lieferungen.
- e) Garantien im Rechtssinne übernimmt KBE nicht, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- f) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 (ein) Jahr. Die gesetzlichen Verjährungsfristen in den Fällen arglistigen Verschweigens sowie eines Lieferergresses gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
- g) Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels, die nicht schon gemäß Ziffer 8. a) ausgeschlossen sind, richten sich nach Ziffer 9.

9. Haftung für Schäden

- a) Die Haftung von KBE für Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Haftung aufgrund eines arglistig verschwiegenen Mangels, aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, aufgrund der Verletzung von Kardinalpflichten sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes. Kardinalpflichten in diesem Sinne sind Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.
- b) Unabhängig von der Schuldform ist die Haftung von KBE auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Dies gilt nicht für die Haftung aufgrund eines arglistig verschwiegenen Mangels, aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.
- c) Kommt KBE aufgrund einfacher Fahrlässigkeit in Verzug, so beschränkt sich die Haftung von KBE für den Verzugschaden zudem auf maximal 5 % des vereinbarten Preises.
- d) Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche des Käufers beträgt ein Jahr, es sei denn, die Ansprüche beruhen auf einem arglistig verschwiegenen Mangel, auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- e) Sämtliche Beschränkungen der Haftung von KBE gelten ebenso für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von KBE.
- f) In gleichem Maße beschränkt ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von KBE für von diesen verursachte Schäden.

10. Eigentumsvorbehalt

- a) Die Gegenstände der Lieferungen bleiben Eigentum von KBE bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche („Vorbehaltsware“). Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die KBE zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird KBE auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; KBE steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- b) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt und die Weiterveräußerung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Käufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- c) Der Käufer tritt KBE bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung gegen seine Kunden oder Dritte erwachsen (einschließlich von Sicherheiten und Nebenrechten), in Höhe des Faktura-Endbetrages der Forderungen von KBE (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von KBE, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. KBE verpflichtet sich, von dieser Befugnis keinen Gebrauch zu machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen ist der Käufer verpflichtet, KBE die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
- d) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter mit Bezug zur Vorbehaltsware hat der Käufer KBE unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die Kosten einer Intervention von KBE zu erstatten, trägt der Käufer die Kosten.

11. Allgemeine Bestimmungen

- a) Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt.
- b) Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, wie auch die einzelnen Verträge, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- c) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz von KBE.
- d) Gerichtsstand, auch für Wechsel und Schecksachen, ist der Geschäftssitz von KBE.